

Eltern und Fremdunterbringung – Beteiligung im Widerspruch zwischen Recht und Praxis

Erschienen in ZKJ- Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 7/2020, S. 255-260

1. Problembeschreibung

Die gegenwärtige Praxis in den Fremdunterbringungen kann, so scheint es, mit Herkunftseltern wenig anfangen. Dabei verdichtet sich der Eindruck, als würden die sozialen Dienste wie selbstverständlich davon ausgehen, dass Eltern mit der Fremdunterbringung ihres Kindes die „Elternschaft verwirkt“ haben- als wären diese jetzt nicht mehr so wichtig, eher Störenfriede als bedeutsame Anlaufstellen und Begleiter für ihre Kinder. Wie sonst sollten entsprechende Praxisberichte und die in Forschungsstudien immer wieder belegten Lücken und Defizite hinsichtlich der Einbeziehung leiblicher Eltern interpretiert werden? In gewisser Weise ist dies vordergründig nachvollziehbar, denn wieso sollte die Fachpraxis weiterhin auf Eltern setzen, die sich letztendlich als für die Erziehung ihres Kindes „ungeeignet“ gezeigt haben. Dass diese Annahme nur bei oberflächlicher Betrachtung zutrifft, wird oft übersehen. Tatsächlich sind diese Eltern in einem Dilemma: Sie übernehmen zwar Fürsorge- und Elternverantwortung, diese werden aber überlagert durch teilweise völlig unzureichendes Erziehungshandeln. Das führt dazu, dass Jugendämter im Interesse der Kinder intervenieren. Dabei jedoch gerät zumeist aus dem Blick, dass schlechtes Erziehen noch lange nicht mit „schlechten Eltern“ gleichzusetzen ist. Diese Ambivalenzen nehmen auch die Kinder im Alltag mit ihren Eltern wahr: Das Unterstützende wie das Unterdrückende und Leid zufügende. Deshalb löst die weitgehende Ausklammerung der Eltern aus den Fremdunterbringungsverhältnissen nicht das Problem der Kinder, sondern verschärft deren Situation nur noch, zumal Eltern und Familie zentrale Teile der individuellen Biografie des Kindes und seiner Familiengeschichte sind. Umso mehr ist die Integration von Herkunftseltern in den Fremdunterbringungsprozess notwendig.

Das Recht sieht dies ebenso, in dem es den Eltern gesetzlich verankerte Beteiligung und Mitwirkung in Fremdunterbringungsverhältnissen sichert. In der Praxis jedoch zeigen sich eher gegenläufige Tendenzen: „Gute“ Eltern sind aus Sicht eines Teils der Praxis nicht selten Eltern, die sich so wenig wie möglich in das Fremdunterbringungsverhältnis einmischen und ihre Erwartungen und Ansichten für sich behalten. Vor allem in der Pflegekinderhilfe sind solche Tendenzen deutlich ausgeprägt. Die gesetzlich vorgeschriebene Restabilisierungs- und Elternarbeit wird in den wenigsten Fällen auch nur ansatzweise umgesetzt.

Diese Widersprüche zwischen Recht und Praxis, zwischen Wünschbarkeit und Wirklichkeit werden im Folgenden näher untersucht. Die Kernthese dieses Beitrags lautet deshalb: Herkunftseltern sind in

die Fremdunterbringung über eine konsequente Beteiligung (und Restabilisierung durch Elternarbeit!) als gleichberechtigte Partner einzubeziehen!

Zunächst werden im Folgenden die Beteiligungsrechte von Eltern, wie sie insbesondere das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vorsieht, beschrieben und die fachlichen Umsetzungsstandards hierzu diskutiert. Anschließend soll die Analyse der empirischen Befunde zur aktuellen Praxis die bestehenden Lücken und Defizite mit Blick auf die Partizipation leiblicher Eltern offenlegen. Am Beispiel der Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB sollen „Grundmissverständnisse“ zwischen den Akteuren und deren Wirkungsdynamiken verdeutlicht werden. Schließlich werden Folgerungen aus der empirischen Analyse für eine neue Praxis von Beteiligung und Partizipation durch die sozialen Dienste gezogen.

Hilfen zur Erziehung in Form der Fremdunterbringung sind für einen Teil von Kindern und Familien aus der Sicht des Jugendamtes unumgängliche Interventionen. Gleichwohl bedeuten sie einen erheblichen staatlichen Eingriff in die Privatsphäre und Autonomie der Familie. Gründe hierfür können vor allem eine unzureichende Versorgung der Kinder, besondere familiäre Problemkonstellationen (Trennung der Eltern, Gewalt etc.) oder auch Verhaltensauffälligkeiten der Kinder sein (Fendrich u. a. 2014: 41). Nach dem Willen des Gesetzgebers, hier insbesondere des SGB VIII §§ 27 ff, sollen durch die Fremdunterbringung eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls verhindert und positive Entwicklungsbedingungen für die betroffenen Kinder und Familien hergestellt werden. Die Eltern sind dabei aktiv in diesen Prozess einzubeziehen, um eine Rückführung des Kindes zu ermöglichen, oder eine gemeinsam abgestimmte Unterbringung »auf Dauer« zu finden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im SGB VIII diese Beteiligungsrechte bislang nur auf die Personensorgeberechtigten bezogen sind. Diese Abgrenzung kann angesichts der fachlichen Erkenntnisse von heute nicht überzeugen. Die weiteren Ausführungen gehen deshalb davon aus, dass diese Rechte in Zukunft auch für Eltern ohne Personensorge zugänglich gemacht werden, um der Rolle und Verantwortung von Eltern für ihr Kind insgesamt gerecht zu werden. Da ist also der Gesetzgeber gefordert- aber, wie wir noch sehen werden, sicherlich nicht nur da.

Für Kind und Eltern bedeutet die Fremdunterbringung in Heim oder Pflegefamilie - nicht selten von heute auf morgen - eine nachhaltige Veränderung ihrer Lebensverhältnisse. Bindungspsychologen wie John Bowlby (2016: 66) fordern im Interesse des Kindes im Falle der Fremdunterbringung eine konsequente Einbeziehung der Eltern, um für das Kind weitere traumatische Belastungen und biografische Brüche in dessen Lebensgeschichte möglichst zu vermeiden. Forschungsstudien bestätigen überdies, dass die Eltern für ihre Kinder auch und gerade in der Fremdunterbringung wichtig sind und sich letztere insbesondere dort positiv entwickeln, wo sich die Kinder mit den Lebensorten »Herkunftsfamilie und Pflegefamilie/ Heim verbunden fühlen können« (vgl. Helming u. a. 2010: 562ff.; Macsenaere 2016; Steenbakkens u. a. 2019). Doch obschon die Familie des Kindes und sein soziales Umfeld gerade bei einer Fremdunterbringung wichtig sind, zeigen empirische Forschungsberichte, wie

später noch zu sehen sein wird, dass die Herkunftseltern mit Beginn der Unterbringung eine eher untergeordnete Rolle im weiteren Entwicklungsverlauf ihres Kindes einnehmen (z. B. Kindler u.a. 2010; van Santen u.a. 2019; Faltermeier 2019), weil die Fachkräfte eine eher ablehnende Haltung hierzu haben und zumeist auch die fachlichen Logistiken hierfür fehlen (z. B. Elternarbeit etc.). Zunächst jedoch ein Überblick über die bestehenden Beteiligungsrechte und den einordnenden fachlichen Diskurs hierzu.

2. Beteiligung – Rechtliches und Fachpolitisches

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Art. 6 GG nicht nur deutlich gemacht, dass Eltern berechtigt und verpflichtet sind zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder, sondern dass sie dabei ggf. von Staats wegen zu unterstützen sind. Dies gilt folglich in besonderer Weise für jene Familien, die hohen materiellen, sozialen und individuellen Belastungen ausgesetzt und auf staatliche Hilfe für sich und ihre Kinder angewiesen sind, nicht zuletzt in Form befristeter oder auf Dauer angelegter Hilfe durch Fremdunterbringung (FU). So ist insbesondere in den §§ 27 ff. SGB VIII und den dazu gehörigen Verfahrenspflichten vorgegeben, wie sich der Gesetzgeber das Verhältnis der Eltern zu Pflegefamilien oder Heimen während der Unterbringung ihres Kindes vorstellt und welche Rolle er den Eltern hierbei zuweist. So folgt aus den §§ 27 ff. SGB VIII in der rechtlichen Ausgestaltung von Fremdunterbringungsverhältnissen im Sinne von »Regelaufgaben«, dass die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und deren Restabilisierung sowie die Sicherung einer kindeswohlangemessenen Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt stehen müssen.

Durch die Pflicht zu einer engen Beteiligung der Eltern an der Entwicklung ihres Kindes während der Fremdunterbringung wird der Gesetzgeber der besonderen Rolle und Verantwortung von Eltern gerecht, die diese für ihre Kinder haben- auch während und nach der FU. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Eltern ihren Kindern während der Fremdunterbringung nicht etwa entfremdet werden. Darüber hinaus soll die Familie früher oder später in die Lage versetzt werden, zukünftig ihrem Kind gute Entwicklungsbedingungen zu sichern. Die gesetzlichen Vorgaben machen deutlich, dass der Gesetzgeber die Eltern im Rahmen der Fremdunterbringung weiterhin als wichtigen Teil einer Verantwortungsgemeinschaft – bestehend aus ihnen, den Fachkräften und den Pflegeeltern – sieht, in der sie ihre Erwartungen an die Fremdunterbringung und ihre Fürsorge einbringen, um so die Entwicklung ihres Kindes möglichst aktiv mitzugestalten.

2.1 Beteiligung: gesetzliche Vorgaben

Betrachten wir zunächst die vom Gesetzgeber hierzu für wichtig und notwendig erachteten gesetzlichen Maßnahmen:

- § 27 Abs. 1 SGB VIII weist auf den *Anspruch der Personensorgeberechtigten/ Eltern auf Hilfe und auf die Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes des jungen Menschen* in die FU hin.

- § 33 SGB VIII fordert die *Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie* ein.
- § 34 Abs. 1 SGB VIII verknüpft die Forderung nach einer Herstellung guter Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie auch ausdrücklich mit dem Ziel einer *Rückkehr des Kindes*.
- § 36 Abs. 1 und 2 SGB VIII schließlich verpflichtet die sozialen Dienste, die Eltern über die möglichen Folgen einer Fremdunterbringung aufzuklären, betont zudem die gemeinsame Auswahl von Heim oder Pflegestelle, für die auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung verpflichtet die Fachkräfte ferner zur Erstellung eines Hilfeplans, der gemeinsam mit Eltern und Kind/ Jugendlichen auf der Grundlage des »erzieherischen Bedarfs« und der »notwendigen Leistungen« zu entwickeln ist, nicht zuletzt zur regelmäßigen Evaluation der Hilfeschritte bzw. des Hilfeprozesses.
- § 37 Abs. 1 SGB VIII konkretisiert, dass durch *Beratung und Unterstützung der Eltern neben der Verbesserung der Erziehungsbedingungen* v. a. die Beziehung zwischen Kind und Eltern gefördert und dass bei Bedarf gemeinsam mit ihnen eine längerfristige Lebensperspektive auch außerhalb der Herkunftsfamilie vereinbart wird. Zudem wird auf das Gebot der Zusammenarbeit der Pflegepersonen und auf die Dokumentationspflicht des Hilfeprozesses (Abs. 2a) hingewiesen.
- § 86c SGB VIII regelt die Beteiligung bei der *Fallübergabe*. So sind im Falle eines Zuständigkeitswechsels des Jugendamtes Eltern und Kind bei der Fallübergabe zu beteiligen. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass es sich dabei nicht lediglich um einen »administrativen Akt« handeln kann und darf, denn die Fallübergabe stellt für die betroffenen Eltern und das Kind/ Jugendlichen einen gravierenden – weil biografisch bedeutsamen – Übergang dar.
- Schließlich bestimmt das SGB X – Sozialverwaltungsverfahren – in §13 Abs. 4, dass die Eltern *zum Gespräch* mit den sozialen Diensten mit *Vertrauenspersonen als Beistand* erscheinen können. Dies ist umso wichtiger, als Herkunftseltern gegenüber den weiteren Beteiligten (ASD, Fachdienste, Pflegeeltern, Erzieher*innen etc.) sich leicht »auf allen Ebenen« als unterlegen fühlen (informationell, sprachlich, wegen des anderen sozialen Status etc.).

Über diese ihre Rechte und Pflichten sind Eltern durch die Fachkräfte aufzuklären. Dabei sollte diese Aufklärung gerade in der Kinder- und Jugendhilfe nicht lediglich als eine formale, einmalige Information verstanden werden; vielmehr gilt es, den Eltern ihre Beteiligungsmöglichkeiten transparent zu machen, sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermutigen und gemeinsam mit ihnen die möglichen Wirkungen zu reflektieren.

2.2 Beteiligung: Fachliche Umsetzungsstandards

Betrachten wir nunmehr, was unter qualitativen Aspekten die inhaltliche Umsetzung der Beteiligungsrechte für die Eltern bedeuten kann und welche fachlichen Umsetzungsstandards sich mit den genannten Rechtsnormen für die Fachkräfte der sozialen Dienste hieraus ergeben:

a) Hilfe und Unterstützung bedeutet: Beteiligung durch Elternarbeit und Restabilisierung

Der Anspruch auf Hilfe nach § 27 SGB VIII beinhaltet insbesondere die Beachtung der fachlichen Standards im Sinne einer zielgerichteten und bedarfsorientierten Elternarbeit. Nur über eine zeit- und personalintensive Arbeit mit der Herkunftsfamilie, v. a. in den ersten ca. 6 bis 12 Monaten der Fremdunterbringung, kann das gesetzliche Erfordernis nach Unterstützung und Herstellung guter Erziehungsbedingungen eingelöst werden. Ohne diese ist die idR wünschenswerte Veränderung der Verhältnisse in den Familien nur schwer möglich. Eine zielorientierte Zusammenarbeit mit den Eltern setzt aber voraus, dass das Erziehungshandeln der Eltern gemeinsam in den Blick genommen wird und ebenso neu austariert wird wie deren soziale und materielle Situation. Deshalb müssen adäquate Rahmenbedingungen für eine zeit- und personalintensive Elternarbeit sichergestellt werden. Empirische Studien bestätigen, dass in der Realität mit Beginn der Fremdunterbringung eine systematische Elternarbeit nur sehr selten erfolgt (van Santen u. a. 2019: 22ff.; Faltermeier 2019: 312ff.). Durch fehlende Elternarbeit aber schränken sich auch die Wahrnehmung der Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern ein, weil sie weder auf die damit sich verknüpfenden praktischen Handlungsmöglichkeiten vorbereitet noch in der Umsetzung ihrer Rechte unterstützt werden. Angesichts dieser Befunde kann es nicht verwundern, dass es im internationalen Vergleich zu einer äußerst geringen Rückführungsrate von Kindern in ihre Familien zwischen 5-8% festzustellen kommt (vgl. auch Kindler u. a. 2010: 614; van Santen 2019: 217; Arnold u.a. 2015).

b) Beteiligung der Eltern als Partner der sozialen Dienste – und nicht mit »verwirkter Elternschaft«

Erfolgt die Auswahl der Art der Hilfe im Einvernehmen mit den Eltern, ist es naheliegend, dass die Herkunftsfamilie diese Fremdunterbringung für ihr Kind auch als das geeignete Hilfeangebot ansieht. Ein solches »Matching« ist für den Erfolg einer Fremdunterbringung jedenfalls sehr wichtig. Zwar stimmen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Eltern einer Fremdunterbringung – mehr oder weniger freiwillig – zu, können aber nur in seltenen Fällen (v. a. in Pflegeverhältnissen) auch über den zukünftigen Lebensort ihres Kindes entscheiden, obwohl der Gesetzgeber dies gem. § 27 SGB VIII so vorsieht. Aus einer umfassenden Beteiligung ergibt sich jedenfalls eine teilweise völlig andere Ausgangssituation für die Zusammenarbeit von Eltern, Pflegeeltern und Fachkräften. Über 80% der Pflegeverhältnisse werden bspw. im ersten Jahr als Dauerpflegeverhältnis eingerichtet, aber lediglich in 5-8% der Fälle erfolgt eine gezielte Rückkehr des Kindes in seine Familie. Aus dieser geringen Rückkehrquote sind aber nicht unbedingt auf erfolgreiche Pflegeverhältnisse

insgesamt zu schließen, denn ca. 45% der Pflegeverhältnisse werden vor Erreichen der Hilfeplanziele beendet (van Santen u. a. 2019; Steckbriefe Heimerziehung und Vollzeitpflege 2017), sei es durch Abbrüche, Wechsel oder z. B. auf Wunsch älterer Pflegekinder. Eine qualifizierte Beteiligung von Eltern setzt aber auch eine entsprechende Haltung der Fachkräfte und damit konkrete Qualitätsstandards voraus (vgl. Krause 2019:115 f; Wolff u.a. 2013).

c) Erstellung des Hilfeplans – Beteiligung und Zustimmung der Eltern

Eltern sollen an der Ausgestaltung des Hilfeplans wirksam beteiligt werden (§36 SGB VIII). Hilfen können nämlich nur erfolgreich sein, wenn sie von den Betroffenen angenommen und verstanden werden. Gleichwohl belegen Studien über das Verfahren in Hilfeplanprozessen, dass von den professionellen Hilfestrategien abweichende Vorstellungen der Eltern kaum berücksichtigt werden – und die Bedenken der Eltern auch nicht durch eine für sie nachvollziehbare Begründung und Erläuterung ausgeräumt werden (vgl. Klomann u. a. 2019). Zudem müssen Eltern- wie übrigens auch Kinder und Pflegepersonen- auf Hilfeplangespräche vorbereitet werden, um diese als Plattform für wichtige Weichenstellungen nutzen zu können. Dies allerdings kommt in der Praxis kaum vor.

d) Beteiligung durch konstruktive Kooperationsformen mit den Pflegepersonen

Fachkräfte oder Pflegeeltern, die der Herkunftsfamilie ablehnend gegenüberstehen, sind für eine Betreuung des Pflegekindes kaum geeignet. Natürlich kann gerade von Pflegeeltern nicht als selbstverständlich erwartet werden, dass sie über ein entsprechendes fachliches Wissen verfügen, z. B. über familienbiografische und entwicklungspsychologische Bedeutungsgehalte für Fremdunterbringungen. Ebenso ist es für Herkunftseltern erforderlich, im Rahmen der Elternarbeit u. a. auch über Inhalte und Anforderungen einer Zusammenarbeit mit weiteren Pflegepersonen informiert und angeleitet zu werden (vgl. Erziehungspartnerschaft, in: Faltermeier 2019: 218ff.). Die Zusammenarbeit der Eltern und Pflegepersonen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Wohl des Kindes, weil dieses andernfalls in erhebliche Loyalitätskonflikte gerät.

e) Beteiligung an der Zukunftsplanung für das Kind – Eltern entscheiden (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung)

In die Gestaltung der Zukunft des Kindes sind die Herkunftseltern konsequent mit ihren Vorstellungen einzubeziehen (siehe § 37, Abs. 1 SGB VIII). Das bedeutet – wie übrigens in allen anderen strittigen Fragen auch – dass die Überlegungen der leiblichen Eltern hinsichtlich der Zukunftsgestaltung ihres Kindes eine zentrale Rolle spielen. Stimmen diese mit denen der

weiteren Pflegepersonen/ Fachkräfte nicht überein, sind die Fachkräfte gefordert, die Vorstellungen der Eltern mit diesen gemeinsam zu reflektieren, deren Intentionen etc. nachzuvollziehen und vor diesem Hintergrund mit den Eltern an auch fachlich tragbaren Lösungen zu arbeiten, z.B. Erziehungspostulate etc. neu zu gewichten. Jedenfalls dürfen die Vorstellungen der Eltern, »nur« weil sie denen der Pflegepersonen bzw. Fachkräfte nicht entsprechen, nicht unberücksichtigt bleiben oder gar als Beleg für »verantwortungsloses Erziehungsverhalten« interpretiert werden.

f) *Die Beteiligung leiblicher Eltern in der Fremdunterbringung stärken*

Bislang ist der Status der Eltern im Verhältnis zu den weiter Beteiligten geprägt durch eine »strukturelle Machtasymmetrie«: Die leiblichen Eltern sind aus der Drittperspektive diejenigen, die durch ihr Verhalten die Unterbringung erforderlich gemacht haben. Sie können also auch nur aus einer »schwachen gesellschaftlichen Position« heraus reagieren. Zudem verfügen sie zumeist nicht über ausreichende Sachinformationen und können deshalb auch nicht ihre Positionen damit anreichern und begründen – und so nicht wirksam an die Erziehungspartner herantragen und diese vertreten. Insoweit sollte davon ausgegangen werden, dass die Position der Eltern durch die Unterstützung von Beiständen (Vertrauenspersonen) gestärkt wird. So sollte es auch selbstverständlich sein, Herkunftseltern auf die Möglichkeit der Beteiligung eines Beistands nach SGB X § 13 Abs. 4 hinzuweisen. Wie wirkungsvoll diese in Hilfeplanungsprozesse eingebunden werden können und eine solche Einbindung zu einer größeren Akzeptanz des Hilfeprozesses führen kann, zeigen gerade die Erfahrungen und Beispiel der Familienräte in Deutschland (vgl. Hör 2017: 158ff.).

Wir sehen, dass die gesetzlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und -pflichten für Herkunftseltern und Familien im Rahmen der Fremdunterbringung eine bedeutende Rolle einnehmen. Partizipation setzt aber voraus, dass Eltern durch die Fachkräfte der sozialen Dienste über ihre Beteiligungsmöglichkeiten nicht nur informiert, sondern auch in deren Wahrnehmung ermutigt werden- und dass Fachkräfte Beteiligung als wichtigen Bestandteil qualifizierter Fremdunterbringungspraxis verstehen. Beteiligung heißt demnach, Eltern über ihre Rechte zu informieren, sie in der Wahrnehmung dieser Rechte zu „qualifizieren“- und für ein Kooperationsklima zu sorgen, das nicht Ängste und Unsicherheiten schürt, sondern eine konstruktive Atmosphäre unterstützt.

3. Beteiligung von Eltern – Empirische Befunde

Obschon zwei Drittel aller Eltern zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung über Teile oder das gesamte Personensorgerecht verfügen (vgl. van Santen u. a. 2019: 42), ist die unzureichende Beteiligung der Eltern an der Fremdunterbringung und die häufig mangelnde fachliche Ausgestaltung

der Hilfeplanung eines der wesentlichen Probleme aktueller Praxis (vgl. Kломann u. a. 2019: 13ff; Faltermeier 2019:294 ff).

Nach § 33 SGB VIII ist es das erklärte Ziel der Erzieherischen Hilfen, im Rahmen der Fremdunterbringung eine möglichst vorübergehende Hilfe in Pflegefamilie oder Heim anzubieten, um in einem überschaubaren Rahmen durch gleichzeitige Restabilisierung der Familie – sowohl in erzieherischer als auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht – eine Rückkehr des Kindes zu ermöglichen. Während in Deutschland jedoch etwa 80% der Pflegeverhältnisse im ersten Jahr bereits als Dauerpflegeverhältnis geplant werden (vgl. Kindler u.a. 2010:129f, werden im internationalen Vergleich, z. B. in Großbritannien, 80% der Fremdunterbringungen bereits im ersten Jahr wieder beendet, und zwar erfolgreich. Hier sehen wir grundlegende Unterschiede im Verständnis von Rolle und Funktion der Fremdunterbringung als einer primär vorübergehenden Hilfe und die verbindliche Einbeziehung der Eltern in eine Verantwortungsgemeinschaft von Eltern, Fachkräften und Pflegeeltern. Es zeigt sich aber gleichzeitig auch der erhebliche Mangel an begleitenden fachlichen und logistischen Strukturen hierzulande (vgl. u. a. auch Knuth 2008). Dabei ist offensichtlich, dass weder Pflegeverhältnisse noch Heimerziehung von Dauer sind- etwa bis zur Volljährigkeit des Kindes. Solche „dauerhaften“ Fallkonstellationen gibt es zwar auch, aber sie bilden eher die Ausnahme (vgl. van Santen u. a. 2019:189ff). »Die Dauerpflegefamilie ist nicht von Dauer«, das ist ein zentrales Fazit der Studie von van Santen u. a. 2019: 202f. Ohnehin ist die Verweildauer in einem Pflegeverhältnis kein ausreichender Indikator, um den Erfolg einer Inpflegegabe zu beschreiben (van Santen 2017). Wie bereits angedeutet, werden In Deutschland ca. 45% der Pflegeverhältnisse vor Erreichen der Hilfeplanziele beendet (in der Heimerziehung knapp 50%): Gründe hierfür sind z. B. der Wechsel der Pflegestelle oder ein Abbruch der Maßnahme. Sie lassen auf spannungsreiche Konflikte zwischen den Eltern und Pflegepersonen schließen und damit auf hohe Belastungen für die betroffenen Kinder. Obschon Konflikte gewissermaßen impliziter Teil von Fremdunterbringungen sind – weil sich hier unterschiedliche Akteure zu verständigen haben und das zu kommunizieren v. a. zu Beginn im sogenannten Übergang nicht leicht fällt –, könnten diese durch frühzeitige Beteiligung der Eltern begrenzt und konstruktiv gestaltet werden. Übrigens: Die durchschnittliche Verweildauer von Kindern in Pflegefamilien beträgt etwa 4,5 Jahre, in der Heimerziehung 1,5 Jahre (vgl. KOMDAT 2019- Steckbrief Heimerziehung; Steckbrief Vollzeitpflege).

Diese Befunde machen deutlich, wie wichtig die Herkunftsfamilien für ihre Kinder sind – und auch bleiben. Betrachtet man nunmehr die gesetzlichen Erfordernisse zur Restabilisierung der Herkunftsfamilien, damit möglichst in einem angemessenen Zeitrahmen die Kinder in ihre Familien zurückkehren können bzw. die Eltern in die Lage versetzt werden, ihre Kinder in der Fremdunterbringung zu unterstützen, dann machen insbesondere zwei Befunde auf eine große Lücke aufmerksam: In der Praxis werden die durch die §§ 33, 34, 36 und 37 SGB VIII vorgesehenen

Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote für die leiblichen Familien -wenn überhaupt- völlig unzureichend eingeleitet (vgl. Helming u.a. 2010:114 ff). Offiziell werden zwar nur bis zu 8 % der Kinder wieder in ihre leibliche Familie integriert, inoffiziell liegt die Zahl jedoch bei mindestens 30 % (vgl. van Santen u.a. 2019:208 ff).

Ein Großteil der Eltern fremduntergebrachter Kinder fühlt sich bei alledem dem Jugendamt bzw. den sozialen Diensten gegenüber ohnmächtig und hilflos. Dies machen sie fest an der Außenseiterrolle, die sie einnehmen, weil Pflegefamilie und Heime ihre eigenen »Lebenswelten« für das Kind gestalten wollen und sie wenig Einflussmöglichkeiten hierauf haben. Eine gute Vernetzung der Systeme von Pflegefamilien, Heim und Herkunftsfamilien gibt es kaum. Deshalb sind diese Eltern oftmals geradezu gezwungen, um ihre Kinder zu kämpfen – und verlieren häufig den Mut, weil sie aus ihrer Sicht kaum Gehör finden.

Vor diesem Hintergrund sollten künftig Beteiligungsrechte so verankert werden, dass das Jugendamt verpflichtet wird, Eltern über ihre Rechte so aufzuklären, dass diese Ziele und Inhalte des Gesetzes verstehen- und Eltern darin unterstützen, ihre Rechte auch wahrzunehmen.

4. Beteiligung- „Missverständnisse“ und die Folgen

In der interaktiven Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch die Eltern kommt es nicht selten zu Missverständnissen zwischen Eltern, sozialen Diensten und Pflegepersonen. Versuche der Eltern, ihre »Lesart« von der Entwicklung des Kindes und dessen, was für dieses gut ist, in die Gestaltung von Pflegeverhältnissen oder Heimerziehung einzubringen, werden oftmals durch die Fachkräfte und Pflegepersonen „missverstanden“; sie interpretieren das Verhalten der Eltern dann als weitere Belege für die vermeintliche mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern, obschon diese tatsächlich bei genauerer Betrachtung das Gegenteil beabsichtigen. Die Divergenzen zwischen Absichten und Interpretationen sind Ausdruck der unterschiedlichen Lebenswelten und dort gängigen Bedeutungsmuster- und sagen in vielen Fällen nichts über die Elternkompetenzen aus. Hierbei handelt es sich um bekannte Phänomene des „interpretativen Paradigmas“, das sich hier in einer unzureichenden Kongruenz zwischen Absichten und Deutungen ergibt (vgl. Glinka 1998:42 ff). Es muss deshalb eine der wesentlichsten Aufgaben der sozialen Dienste sein, hier die kulturellen und sprachlichen Verständigungsmuster vermittelnd und transparent für alle Beteiligten zu kommunizieren.

Am Beispiel des Herausgabeverlangens der Eltern gegenüber der Pflegefamilie nach § 1632 Abs. 4 BGB sollen solche „Missverständnisse“ exemplarisch aufgezeigt werden. Solche Verfahren machen nicht selten auf langanhaltende, spannungsgeladene und zugespitzte Pflegeverhältnisse aufmerksam. Betrachten wir aus der Perspektive von Herkunftseltern die Hintergründe ihres Herausgabeverlangens, dann dokumentiert sich darin vor allem das Interesse an ihrem Kind, dieses aus belastenden Pflegeverhältnissen herauszuholen: Sie sind davon überzeugt, dass sie sich – zumeist ohne

Unterstützung der sozialen Dienste – stabilisiert haben, und sie sind sicher, dass sie ihr Kind von nun an gut und gewaltfrei erziehen und fördern werden. Dabei ist es für die Eltern wichtig, ihrem Kind dadurch auch Interesse an seiner Entwicklung zu zeigen (vgl. Kindler u. a. 2010; auch Redmann/ Gintzel 2017). Es ist ihre Fürsorgeverantwortung, die Rückkehr ihres Kindes zu veranlassen und sie gehen davon aus, so auch ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen; dieser Verantwortung nicht gerecht geworden zu sein, war ihnen allzu oft zum Vorwurf gemacht worden und nicht zuletzt auch Grund für die Fremdunterbringung. Wird die Herausgabe verweigert, führt das Herausgabeverlangen i.d.R. zu einer Konfliktverschärfung und dann zu einer weiteren Ausgrenzung der Eltern, nicht selten bis hin zur Einschränkung von Kontakten und Umgang. Damit ist nicht gesagt, dass sich Jugendämter und Familiengerichte nicht darum bemühten, im Interesse der Kinder die »richtigen« Entscheidungen zu treffen. Jedoch sollten die subjektiven Absichten der Eltern grundsätzlich ernst genommen und weder von Pflegeeltern noch von Fachkräften in Zweifel gezogen werden. Häufig jedoch wird das Herausgabeverlangen als Bestätigung elterlichen Erziehungsversagens und als weiterer Beweis für die erzieherischen Defizite der Eltern interpretiert, weil die Eltern sich nicht „einsichtig“ zeigen.

Wichtiger ist es, dass dort, wo Eltern Stabilisierung noch nicht erreicht haben, und wo eine Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie für dieses schädlich wäre, es dennoch erforderlich ist, im Interesse des Kindes gute Kontakte zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern sicherzustellen und alles wie bislang auch an Elternunterstützung zu aktivieren, damit diese nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft »gute Eltern« sein können. Das ist der Beitrag, der den Eltern zumindest ermöglicht werden muss.

5. Schlussbemerkungen

Die empirischen Befunde belegen einen erheblichen Widerspruch zwischen den Vorgaben des Gesetzgebers zur Beteiligung von Eltern an der Fremdunterbringung ihres Kindes und der tatsächlichen Praxis. Dies geht sowohl zu Lasten leiblicher Eltern, weil sie weitgehend nur „am Rande“ beteiligt werden und sich in die Entwicklung ihres Kindes nicht angemessen einbringen können. Aber es geht v. a. auch zu Lasten der Kinder, die ihren Eltern und ihrer Familiengeschichte dadurch entfremdet werden.

Fremdunterbringungen sind dort erfolgreich, wo leibliche Eltern einbezogen und aktiv beteiligt sind. In solchen Pflegeverhältnissen sind Eltern und Pflegepersonen zufriedener mit dem »Status quo« der Fremdunterbringung, Kinder werden nicht durch unauflösbare Loyalitätskonflikte belastet und können so die Fremdunterbringung konstruktiv in ihren weiteren Lebensverlauf integrieren (vgl. Faltermeier 2019; Arnold u.a. 2015; Conen 2019: 341ff.).

In mehreren Kommunen werden seit Jahren sogenannte »Familienräte« eingesetzt, um beim Schutz und sicherer Versorgung der Kinder die Selbsthilfemöglichkeiten der Familien und ihres sozialen Umfeldes zu aktivieren und in den Hilfeprozess einzubinden. Die Erfahrungen dort zeigen, dass solche Beteiligungsformen ausgesprochen gut geeignet sind, um die Familie in der Verantwortung für die Entwicklung und Zukunft ihres Kindes zu belassen, auch bei Bedarf in der Fremdunterbringung, aber sie gleichwohl konsequent einzubeziehen (vgl. Hör 2017: 158 ff). Der Referenzrahmen für Beteiligung ist Information, Qualifizierung und Herstellung eines annehmenden Kooperationsklimas. Dies sind die zentralen Herausforderungen an die Sozialen Dienste mit Blick auf die Partizipation leiblicher Eltern.

Die gegenwärtig diskutierte Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sollte dafür genutzt werden, die bestehenden gesetzlichen Lücken zu schließen: das gilt v. a. für eine verbindliche Verpflichtung der Jugendämter, mit dem Hilfeplan gleichzeitig ein bedarfsorientiertes Elternarbeitskonzept vorzulegen, in welchem die Zielschritte, der zeitliche Umfang und die Zuständigkeiten geregelt werden. Obschon die empirischen Befunde hinsichtlich der Dauer von Unterbringungen bestätigen, dass die Dauer eines Pflegeverhältnisses nichts über dessen Erfolg oder Qualität aussagt (vgl. van Santen 2019), fordert der Entwurf für ein Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz aus 2019 (BMFSFJ) dagegen leider eine Erweiterung der Verbleibensanordnung im Sinne eines dauerhaften Verbleibs von Pflegekindern in der Pflegefamilie. Das bedeutet, dass ein Großteil der Vollzeitpflegeverhältnisse nach zwei Jahren den Status eines Dauerverbleibs erhalten – obschon sie eben nicht von Dauer sind. Nach der bisherigen Praxis in diesen Fällen würde dies dazu führen, dass sich die Außenseiterrolle der Herkunftseltern weiter verfestigt und das Verhältnis von Kind und Eltern der Gefahr eines strukturellen Entfremdungsprozesses ausgesetzt wird. Pflegeverhältnisse werden dadurch auf Dauer konfliktbelastet sein. Wesentlich hilfreicher wäre die Einrichtung von Ombudschaften, die für alle Beteiligten als Anlauf-, Beschwerde- und Vermittlungsstelle genutzt werden könnten. Wie bereits angemerkt, ist zudem zu fordern, dass die hier diskutierten Beteiligungsrechte nicht nur auf Personensorgeberechtigte zu beschränken, sondern auch auf Eltern ohne Personensorge zu erweitern.

Die Kinder- und Jugendhilfe braucht für das Verhältnis zu Herkunftseltern und den Umgang mit ihnen eine neue „Flughöhe“: Es geht nicht allein darum, diesen Eltern ihre Beteiligungsrechte zuzugestehen, sondern sie grundsätzlich als für ihre Kinder verantwortungsvoll handelnde Eltern ernst zu nehmen: Sie sind als „Family-Partnership“ (Faltermeier 2019:218 ff) mindestens gleichberechtigte Partner. Sie sind die Eltern ihrer Kinder, die mit den Professionellen kooperieren, nehmen in Kauf, dass sich Dritte in ihre Erziehung „einmischen“, korrigieren und ihre familiären Verhältnisse entprivatisieren. Dies alles tun Eltern für ihre Kinder. Fürsorge- und Elternverantwortung sind ihre größten Ressourcen,

auf die die sozialen Dienste aufbauen können. In den eher seltenen Fällen, wo Eltern nicht (mehr) mit den Kindern im Sinne eines förderlichen Aufwachsens zusammenleben können, sollte eben eine andere Art der „Lebensgemeinschaft“ zwischen öffentlicher und familialer bzw. privater Lebenswelten entstehen können, welche den Kindern die Erfahrung wechselseitiger Zuneigung und Wertschätzung vermittelt- und damit auch persönliche Identität stützt, anstatt Risse und Löcher in die Biografie von Kind und Familie zu reißen (vgl. auch Schefold, 2017).

Literatur

- Arnold, J./Macsenaere, M. 2015: Auswirkungen von Elternarbeit in (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung auf Hilfeverläufe der Kinder und Jugendlichen. *Unsere Jugend*, 67 (9), 364–374
- Bowlby, J. 2016: Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. 7. Auflage. München.
- Conen, M. L. 2019: Ohne Herkunftseltern geht es nicht. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 9/10 2019, S. 341–348
- Faltermeier, J. 2019: Eltern, Pflegefamilie, Heim- Partnerschaften zum Wohle des Kindes. Weinheim und Basel
- Faltermeier, J. 2001: Verwirrte Elternschaft. Münster
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. 2016: Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund.
- Glinka, H.-J.: 1998: Das narrative Interview. Weinheim München
- Helming, E. / Küfner, M. / Kindler, H. : Umgangskontakte und die Gestaltung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie, in: Kindler H./ Helming E./ Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.) (2010). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. *Handbuch Pflegekinderhilfe*
- Helming, E. /Sandmeir, G. / Kindler, H. / Blüml, H.: Strukturelle Aspekte der Pflegekinderhilfe in Deutschland, in: Kindler H./ Helming E./ Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.) (2010). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. *Handbuch Pflegekinderhilfe*
- Hör, H. 2017: Welche Plätzchen schmecken Ihnen am besten? Kultur- und Kontextsensibilität – was hat der Familienrat zu bieten? In: Barbara Schäuble und Leonie Wagner, Hrsg.: *Partizipative Hilfeplanung*. Weinheim und Basel S. 158–171.
- Kindler, H. /Küfner, M. / Thrum, K. / Gabler, S.: Rückführung und Verselbständigung, in: Kindler H./ Helming E./ Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.) (2010). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. *Handbuch Pflegekinderhilfe*
- Kindler, H. / Scheuerer-Englisch, H. / Gabler, S. / Köckeritz, C. : Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: Kindler H./ Helming E./ Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.) (2010). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. *Handbuch Pflegekinderhilfe*
- Klomann, V. u. a. 2019: Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz-Forschungsbericht, *Katholische Hochschule NRW*, Abteilung Aachen
- Knuth, N. (2008): Fremdplatzierungspolitiken. Das System der stationären Jugendhilfe im deutsch-englischen Vergleich. *Weinheim*
- KOMDAT 2019: Steckbrief Heimerziehung: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/heimerziehung-34-sgb-viii> sowie Steckbrief Vollzeitpflege: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/vollzeitpflege-33-sgb-viii>
- Krause, H.-U. 2019: Beteiligung als umfassende Kultur in den Hilfen zur Erziehung. Frankfurt/M
- Macsenaere, M./Esser, K./Hiller, S. (Hrsg.) 2016: *Pflegekinderhilfe. Zwischen Profession und Familie. Beiträge zur Differenzierung und Qualifizierung eines der größten Bereiche erzieherischer Hilfe*. Freiburg i. Br.
- Redmann, B./Gintzel, U. 2017: Von Löweneltern und Heimkindern. Weinheim Basel
- Schefold, W. 2017: Hilfe als Grundkategorie Sozialer Arbeit, unveröffentlichtes Manuskript
- Steenbakkens, A./ van der Sten, S./ Grietens, H. 2019: How do youth in foster care view the impact of traumatic experiences? *Children and Youth Services Review* 103, S. 42–50
- van Santen, E./ Pluto, L./ Peucker, C. 2019: *Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven*. Weinheim Basel
- van Santen, E. (2017): Determinanten der Abbrüche von Pflegeverhältnissen – Ergebnisse auf der Basis der Einzeldaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: *Neue Praxis*. 47 Jg., H. 2, S. 99-123
- Wolff, R./ Stork, R. 2013: *Dialogisches ElternCoaching und Konfliktmanagement*. Frankfurt. 2. Auflage